

Vermögensanlage nach der Stiftungsrechtsreform – Rahmenbedingungen und erste Praxiserfahrungen

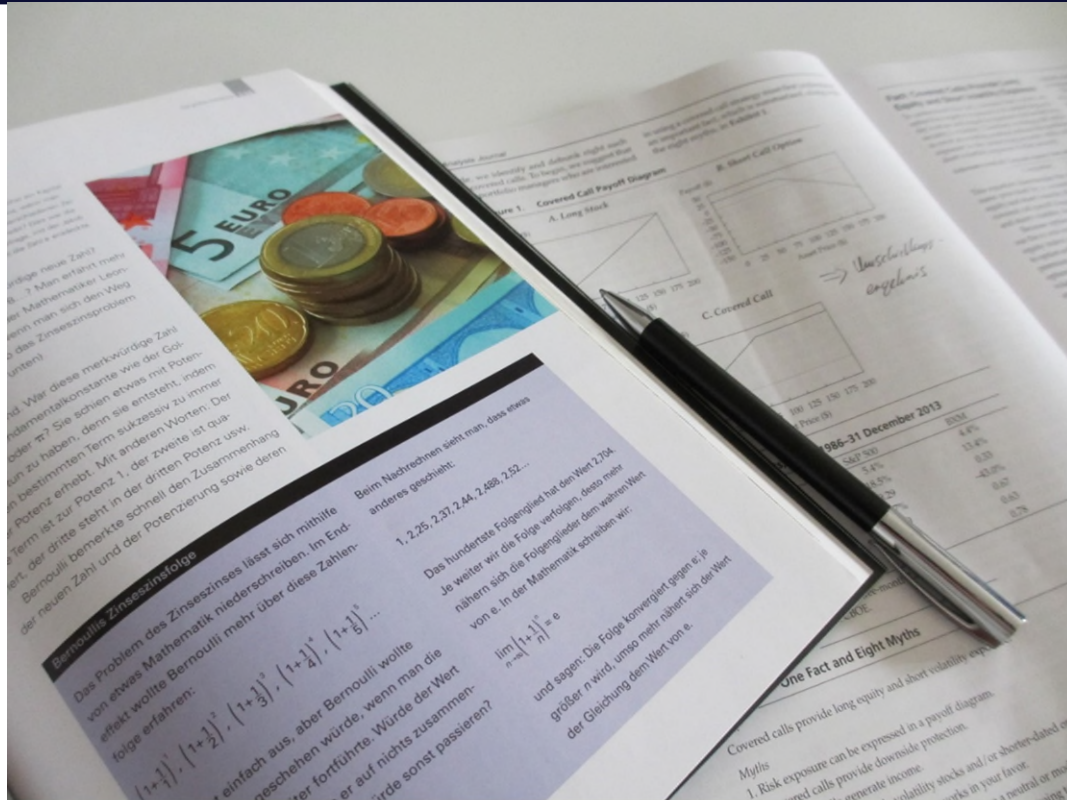
Asset Manager Meeting für Stiftungen

München, 11.10.2023

Felix Wallenhorst, CFA
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Agenda

- 1) Vermögensverwaltung nach der StiftRRef
- 2) Kapitalerhalt - Bundesrecht
- 3) Kapitalerhalt - BayStG
- 4) Fazit
- 5) Disclaimer



Vermögensverwaltung nach der Stiftungsrechtsreform

Wesentliche Änderungen

Business Judgement Rule

- Kodifizierung in § 84a II BGB: „Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers“
- Bereits herrschende Meinung; teils wird weitergehender Spielraum (z.B. bzgl. Mission Investing) vertreten
- Ermessensentscheidung auf Basis angemessener Informationslage; Beweislast wohl beim Vorstand
- Steuerliche Regelungen zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bleiben unverändert
- Haftungsbegünstigung für Ehrenamtliche (§ 31a BGB) bleibt erhalten; Haftungsmaßstab in Satzung regelbar (§ 84a I BGB)

Grundstockvermögen

- Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten (§ 83c I S. 1 BGB)
- Umschichtungsgewinne auch ohne Satzungsregelung für Zweckverwirklichung nutzbar (§ 83c I S. 1 BGB)
- Zeitlich begrenzte Ausnahme vom Kapitalerhaltungsgebot (§ 83c III BGB) nach Landesrecht möglich
- Weiterhin keine gesetzliche Festlegung zum Erhaltungskonzept (nominal/real/gegenständlich) -> Stifterwille

Bisherige Praxis konkretisiert, aber nicht materiell verändert

Kapitalerhalt - Bundesrecht

Nominal, real, gegenständlich?

Beispielsatzung

Die Stiftung verfügt über ein Grundstockvermögen von EUR 2.000.000,-. Dieses wird bei Gründung von dem Stifter auf die Stiftung als Barvermögen übertragen und ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.



Gesetzesbegründung zu § 83c BGB

„...so zu verwalten, dass die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks durch **Nutzungen** aus dem Vermögen (...) **langfristig** gewährleistet wird.“

„Stiftung ihren Zweck mit Erträgen aus dem Grundstockvermögen erfüllen soll, **möglichst** so zu verwalten, dass die **Ertragskraft** des Vermögens **nicht geschmälert**.“

Wunsch Stifterverband

„§83c Ia: „Über die Art und Weise der Vermögenserhaltung **entscheiden** die zuständigen Stiftungsorgane unter Berücksichtigung des Stifterwillens **und** der Erfordernisse des Stiftungszwecks nach pflichtgemäßem **Ermessen**.“

Praxiserfahrung:

Übernahme des Gesetzeswortlauts in der Satzung nicht notwendigerweise
Ausdruck des Stifterwillens
= Diskussions- und Klärungsbedarf

Landesstiftungsgesetz Bayern v. 24.7.2023

Bleibt es bei der Regelvermutung realer Kapitalerhalt?

Unklare Formulierung in Art 14 BayStG neu

Art. 14 III S. 2 BayStG:

„Die Erhaltung des Grundstockvermögens kann (...) Bestand eines oder mehrerer Vermögensgegenstände oder dem Erhalt eines **bilanziellen Kapitalbetrages** nachgewiesen werden.“

Gesetzesbegründung:

„nicht nur die Art der Vermögenserhaltung im Rahmen der Vorgaben ihrer Verfassung bestimmt wird, sondern ihr auch hinsichtlich der Art und Weise des **Nachweises** des **Vermögenserhalts** gegenüber der Stiftungsaufsicht **grundsätzlich ein Wahlrecht** zwischen **realem** und **nominalem Kapitalerhalt** zusteht“

Interpretation des Stifterwillens nach allgemeinen Grundsätzen

- | | |
|---|--------------|
| ▪ Hohe Spendenerträge relativ zur Erträgen aus Vermögensverwaltung | nominal |
| ▪ Zur unmittelbaren Zweckverwirklichung eingesetztes Vermögen (z.B. Kinderheim) | nominal |
| ▪ Vorschrift zur Rücklagenbildung in Satzung | real |
| ▪ Kapitalstiftung, d.h. hohe Bedeutung der Kapitalerträge für Zweckverwirklichung | real |
| ▪ Handhabung in der Vergangenheit | real/nominal |
| ▪ Schlagwörter wie „nachhaltig“, „dauerhaft“, „für die Zukunft“ etc. | real |

Grundsätzliche Vermutung realer Kapitalerhalt bleibt wohl erhalten

Fazit

Kaum materielle Änderungen für Vermögensanlage

- Business Judgement Rule konkretisiert Anforderungen an Entscheidungsfindung
- Kapitalerhaltungskonzept nach (mutmaßlichem) Stifterwillen
- Umschichtungsgewinne ohne Satzungsregelung für den Zweck nutzbar (Stichwort „ertragslose“ Assets)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !!

Disclaimer

Die vorliegenden Darstellungen wurden lediglich als Diskussionsgrundlage im Rahmen nicht mandatsbezogener Veranstaltungen erstellt und daher besteht kein Anspruch auf deren Richtigkeit, Vollständigkeit oder erschöpfende Darstellung eventueller Rechtsfolgen. Sämtliche Haftung und Gewährleistung außerhalb eines Mandatsverhältnisses wird ausgeschlossen. Ob die dargestellten Konzepte tatsächlich in Einklang mit allen rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen umsetzbar sind, bedarf stets einer vertieften, individuellen Würdigung.



Landshuter Allee 11
80637 München
T+49 (0)89 1892 9860
kanzlei@kanzlei-wallenhorst.de
www.kanzlei-wallenhorst.de